

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- T/S = TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen halben Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus den letztwilligen Verfügungen des Markus Engelberger vom 4. August 2007 und vom 29. Januar 2016 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007	Maximale P.	Erzielt
<p>Auto und Briefmarkensammlung <i>T/S, § 83, N. 5 f.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zuweisung von Erbschaftssachen an einen Erben kann grundsätzlich eine <i>Teilungsvorschrift</i> (Art. 608 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) oder ein <i>Vorausvermächtnis</i> sein (1 P.). – Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als eine blosse Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis (0.5 P.) (Art. 608 Abs. 3 bzw. Art. 522 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – In der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 wies Markus Engelberger sein Auto der Tochter Tanja und seine Briefmarkensammlung dem Sohn Simon zu. Aus der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 geht kein anderer (begünstigender) Wille hervor, womit die Anordnung als <i>Teilungsvorschrift</i> und nicht als Vorausvermächtnis zu qualifizieren ist (1 P.). – Das Auto und die Briefmarkensammlung werden damit dem <i>jeweiligen Erbteil</i> von Tanja und Simon <i>angerechnet</i> (1 P.). 	4.5	
<p>Vollzug des letzten Willens <i>T/S, § 83, N. 7</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Erblasser beauftragte in der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 Willi Willen mit dem Vollzug seines letzten Willens. Dabei handelt es sich um die <i>Einsetzung eines Willensvollstreckers</i> (1 P.) (Art. 517 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Dem Willensvollstrecker Willi Willen obliegt grundsätzlich auch der <i>Vollzug</i> der in der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 enthaltenen <i>Teilungsvorschrift</i> (1 P.) (vgl. Art. 518 Abs. 2 ZGB). Markus Engelberger hätte insofern diese Aufgabe in der Verfügung nicht besonders erwähnen müssen (0.5 P.). 	3	

Qualifikation der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbeinsetzung <i>T/S, § 72, N. 15</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erbeinsetzung bezieht sich auf die <i>ganze Erbschaft</i> oder auf einen <i>Bruchteil</i> derselben (0.5 P.) (Art. 483 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.), sie ist mithin <i>total</i> oder <i>quotal</i> (0.5 P.). – In casu liegt eine <i>Alleinerbeinsetzung</i> von Brigitte Bähler vor (1 P.). Damit werden die beiden gesetzlichen Erben Tanja und Simon <i>vollständig</i> <i>übergangen</i> (0.5 P.). 	3	
<p>Bargeld <i>T/S, § 72, N. 16 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 wendet Markus Engelberger seinem Neffen Niklaus sein Bargeld, mithin einen Vermögensvorteil, zu, ohne ihn als Erben einzusetzen. Damit liegt ein <i>Vermächtnis</i> vor (1 P.) (Art. 484 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die Zuwendung ist <i>mengenmässig bestimmbar</i> (0.5 P.), es liegt ein <i>Summen-</i> bzw. <i>Barlegat</i> vor (1 P., auch wenn von „Summen- bzw. Barvermächtnis“ gesprochen wird). Massgebend ist das am <i>Todestag</i> vorhandene Bargeld (1 P.) (vgl. <i>BGE 75 II 184 ff.; Vorlesungsunterlagen, Fall 28</i>). – Der Neffe Niklaus hat als Vermächtnisnehmer einen <i>obligatorischen Anspruch</i> auf das sich im Nachlass befindende Bargeld gegen die Erben als Vermächtnisschuldner (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). 	5.5	
Total Frage 1	16	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Markus Engelberger? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Grundsätzliches	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>T/S, § 76, N. 17 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ungültige und pflichtteilsverletzende Verfügungen von Todes wegen, gegen die sich die Interessierten nicht zur Wehr setzen, sind <i>nicht nichtig</i>, sondern bleiben <i>wirksam</i> bzw. werden nach Ablauf der Klagefristen unanfechtbar (1 P.). Es gilt der <i>Grundsatz der Anfechtbarkeit</i> (0.5 P.). – Gemäss Sachverhalt erhoben Tanja und Simon <i>Einsprache</i> nach Art. 559 ZGB gegen die letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016. Diese wurde ihnen am 12. Dezember 2016 von der zuständigen Behörde eröffnet, womit die <i>Frist</i> zur Erhebung der Einsprache <i>gewahrt</i> ist (1 P.). – Durch die Einsprache wird die <i>Ausstellung des Erbenscheins</i> und damit die <i>Auslieferung der Erbschaft</i> an die eingesetzte Alleinerbin Brigitte Bähler <i>vorübergehend verhindert</i> (1 P.). – Um die materiellrechtlichen Ansprüche durchzusetzen, genügt die Einsprache nicht. Vielmehr haben die gesetzlichen Erben Tanja und Simon <i>innert der Verwirkungsfristen</i> (0.5 P.) die Einsprache – ein rein zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörender Rechtsbehelf – <i>zu prosequieren</i>, indem sie <i>Klage vor dem Zivilrichter</i> erheben (1 P.). 	8	

<ul style="list-style-type: none"> – Unterbleibt die Klageerhebung (Prosequierung), so kann der eingesetzten Alleinerbin Brigitte Bähler nach Ablauf der Verwirkungsfristen trotz Einsprache der <i>Erbenschein</i> <i>ausgestellt</i> werden (1 P.). – In casu sind hinsichtlich der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 sowohl ein <i>Formmangel</i> als auch eine <i>Pflichtteilsverletzung</i> zu prüfen (1 P.). – Falls Brigitte Bähler und Neffe Niklaus den Formmangel sowie die Pflichtteilsverletzung <i>anerkennen</i>, kann aussergerichtlich eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. (0.5 P.). Andernfalls müssen Tanja und Simon den <i>Zivilprozessweg beschreiten</i> (0.5 P.). 		
Formmangel	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>T/S, § 70, N. 3</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen (0.5 P.) (Art. 505 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Bei der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 fehlt gemäss Sachverhalt die Unterschrift von Markus Engelberger. Die Angabe des Namens zu Beginn des Dokumentes ist nicht ausreichend, sondern die Unterschrift muss am Ende des Testaments stehen. Damit leidet die Verfügung von Todes wegen an einem <i>Formmangel</i> (1 P.) (<i>BGE 135 III 206; Vorlesungsbeilage Nr. 6; Pra. 98 [2009] Nr. 77</i>). – Leidet die Verfügung an einem Formmangel, so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt (0.5 P.) (Art. 520 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Die letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016 kann somit mittels <i>Ungültigkeitsklage</i> angefochten werden (1 P.). – Zur Ungültigkeitsklage <i>aktivlegitimiert</i> ist, wer als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt wird (0.5 P.) (Art. 520 Abs. 3 i.V.m. Art. 519 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). In casu sind das die vollständig überangegangenen gesetzlichen Erben Tanja und Simon (0.5 P.). – <i>Passivlegitimiert</i> sind diejenigen Personen, welche aus der angefochtenen Verfügung von Todes wegen zum Nachteil der Kläger erbrechtliche Vorteile ziehen (0.5 P.), hier also Brigitte Bähler und Neffe Niklaus (0.5 P.) (<i>BGE 96 II 79, 99 ff.</i>). – Die <i>relative Verwirkungsfrist</i> beträgt 1 Jahr nach Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 521 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>absolute Verwirkungsfrist</i> beträgt 10 Jahre seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 521 Abs. 1 ZGB, bereits oben bepunktet). – Bei der relativen und absoluten Frist zur Erhebung der Ungültigkeitsklage handelt es sich – entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut – um <i>Verwirkungsfristen</i> (1 P.) (<i>BGE 98 II 176, 179 ff.</i>). – Die letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016 wurde Tanja und Simon am 12. Dezember 2016 eröffnet. Spätestens in diesem Zeitpunkt <i>begann die einjährige Klagefrist zu laufen</i> (1 P.). Die Frist ist zurzeit (4. Januar 2017) noch nicht abgelaufen (0.5 P.). 	12.5	

<ul style="list-style-type: none"> – Die <i>sachliche</i> und <i>funktionelle Zuständigkeit</i> bestimmt sich nach kantonalem Recht (0.5 P.) (Art. 4 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.). – Die <i>örtliche Zuständigkeit</i> besteht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.) (Art. 28 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.). 		
Pflichtteilsverletzung	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>T/S, § 69, N. 47 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Pflichtteil für einen Nachkommen beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches (Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Die gesetzlichen Erbquoten von Tanja und Simon belaufen sich auf <i>je 1/2</i>, womit der Pflichtteil <i>je 3/8</i> beträgt (1 P.) (Art. 471 Ziff. 1 i.V.m. Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – In der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 setzte Markus Engelberger Brigitte Bähler zur Alleinerbin ein und übergibt damit vollständig seine beiden pflichtteilsgeschützten Nachkommen Tanja und Simon (<i>vgl. schon oben Frage 1, Qualifikation der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016, zweites Lemma</i>). Es liegt deshalb eine <i>Pflichtteilsverletzung</i> vor (1 P.). – Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen (0.5 P.) (Art. 522 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Zur Herabsetzung <i>aktivlegitimiert</i> sind in casu die vollständig übergangenen Pflichtteilserben Tanja und Simon (0.5 P.) (Art. 522 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – <i>Passivlegitimiert</i> sind die aus einer pflichtteilsverletzenden Zuwendung des Erblassers begünstigten Personen (0.5 P.), hier also Brigitte Bähler und Nefew Niklaus (0.5 P.). – Die <i>relative Verwirkungsfrist</i> beträgt 1 Jahr nach Kenntnis des Pflichtteilsverletzung (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 533 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>absolute Verwirkungsfrist</i> beträgt 10 Jahre seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 533 Abs. 1 ZGB, bereits oben bepunktet). – Bei der relativen und absoluten Frist zur Erhebung der Herabsetzungsklage handelt es sich – entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut – um <i>Verwirkungsfristen</i> (1 P.) (<i>vgl. BGE 121 III 249, 250</i>). – Die letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016 wurde Tanja und Simon am 12. Dezember 2016 eröffnet. Spätestens in diesem Zeitpunkt <i>begann die einjährige Klagefrist zu laufen</i> (1 P.). Die Frist ist zurzeit (4. Januar 2017) noch nicht abgelaufen (0.5 P.). – Die <i>sachliche, funktionelle</i> und <i>örtliche Zuständigkeit</i> richtet sich nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Ungültigkeitsklage (1 P.). 	10.5	

Kumulation von Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage	Maximale P.	Erzielt
<ul style="list-style-type: none"> – In casu sind sowohl ein Ungültigkeits- als auch ein Herabsetzungstatbestand gegeben (1 P.). Damit ist es – namentlich mit Blick auf die allseitige Wahrung der Klagefristen – angezeigt, Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage zu erheben (<i>objektive Klagehäufung</i>, 1 P.), denn beide Rechtsmittel sind erfolgversprechend (0.5 P.). – Die Ungültigkeitsklage führt zur <i>Erlangung des gesetzlichen Erbrechts</i>. Demgegenüber dient die Herabsetzungsklage der <i>Herstellung des Pflichtteilsrechts</i> (1 P.). – Weil die Ungültigkeit weiter geht als die Herabsetzung, lautet in prozessualer Hinsicht das <i>Hauptbegehren</i> auf Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 und das <i>Eventualbegehren</i> auf Herabsetzung der Verfügung im Umfang der bestehenden Pflichtteilsverletzung (1 P.). 	4.5	
Rechtslage bei erfolgreicher Anfechtung	Maximale P.	Erzielt
<p>Bei Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 bestimmt sich die erbrechtliche Rechtslage nach der gesetzlichen Erbfolge sowie nach der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 (1 P.). – Tanja und Simon erben als gesetzliche Erben <i>je 1/2</i> des Nachlasses (0.5 P.) (Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – Gemäss Sachverhalt sind sich Tanja und Simon einig, dass Tanja die Briefmarkensammlung und Simon das Auto erhalten soll. Damit stellen sie sich gegen die in der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 enthaltene <i>Teilungsvorschrift</i> des Erblassers sowie gegen die an den Willensvollstrecker gerichtete entsprechende <i>Vollzugsanordnung</i> (1 P.). – Nach dem Grundsatz der freien, privaten Teilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.) können die Erben trotz Bestehens einer Teilungsvorschrift <i>bei Einstimmigkeit eine andere Teilung vereinbaren</i> (1 P.) (<i>BGE 137 III 8, 10; T/S, § 83, N. 5</i>). Auch der Willensvollstrecker hat in allen Punkten, in welchen sich die Erben einig sind, deren Willen zu respektieren (1 P.) (<i>BGE 97 II 11, 17; T/S, § 83, N. 5</i>). – Tanja und Simon können somit im Rahmen der Erbteilung übereinkommen, dass Tanja die Briefmarkensammlung und Simon das Auto erhalten soll. Der Willensvollstrecker Willi Willen hat diese Übereinkunft – trotz der explizit gegenteiligen Anordnung des Erblassers – zu beachten (1 P.). 	8.5	

<p>Bei Herabsetzung der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird die letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016 herabgesetzt, so führt dies zur <i>Herstellung des Pflichtteilsrechts</i> (bereits oben bepunktet). – Der Pflichtteil von Tanja und Simon beträgt in diesem Fall <i>je 3/8</i> (Art. 471 Ziff. 1 i.V.m. Art. 457 Abs. 2 ZGB) (bereits oben bepunktet). – Die Erbeinsetzung zugunsten von Brigitte Bähler sowie das Vermächtnis zugunsten des Neffen Niklaus <i>bleiben im Rahmen der frei verfügbaren Quote von 2/8 bestehen (1 P.)</i>. Die Herabsetzung der Erbeinsetzung sowie des Vermächtnisses erfolgt aufgrund einer fehlenden anderweitigen Anordnung des Erblassers <i>im gleichen Verhältnis</i>, also proportional (0.5 P.) (Art. 525 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) (vgl. T/S, § 69, N. 58). <p>Anmerkung: Die Erbquote von Brigitte Bähler beträgt an sich abstrakt 2/8. Die konkrete Reduktion, d.h. die betragsmässige Kürzung, welche sie sich gefallen lassen muss, bestimmt sich jedoch anhand des Verhältnisses beider Zuwendungen zueinander. Die konkrete Berechnung ist hier nicht verlangt; sie würde voraussetzen, dass der Wert der Erbschaft inklusive des vorhandenen Bargeldes bekannt wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezüglich der <i>Durchsetzung der Teilungsvorschrift</i> gilt dasselbe wie im Falle der Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 (bereits oben bepunktet). 		
Rechtslage bei unterbleibender Anfechtung	Maximale P.	Erzielt
<ul style="list-style-type: none"> – Bei unterbleibender Anfechtung bestimmt sich die erbrechtliche Rechtslage vorab nach der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 (1 P.). – Danach ist Brigitte Bähler <i>Alleinerbin</i> und Neffe Niklaus erhält das <i>Summen- bzw. Barlegat (1 P.)</i>. – Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosser Ergänzung darstellt (0.5 P.) (Art. 511 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – In der letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 setzte Markus Engelberger Brigitte Bähler zur Alleinerbin ein, womit die in der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 enthaltene <i>Teilungsvorschrift</i> zugunsten von Tanja und Simon <i>gegenstandslos wird</i>, weil ihnen keine Erbenstellung zukommt (1 P.). – Hingegen hat die in der letztwilligen Verfügung vom 4. August 2007 enthaltene <i>Einsetzung eines Willensvollstreckers</i> weiterhin Bestand (0.5 P.). Diesbezüglich stellt die Verfügung vom 29. Januar 2016 eine <i>blosse Ergänzung</i> dar (0.5 P.). 	5	
Total Frage 2	49	

Frage 3, Variante: Markus Engelberger ist verstorben, ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen. Seine Erbschaft erweist sich als überschuldet, weshalb seine beiden Kinder und einzigen Erben Tanja und Simon fristgerecht die Ausschlagung erklären. Zugunsten der Stiftung Alters- und Pflegeheim Alpenblick, in welchem Markus Engelberger in den letzten drei Jahren vor und bis zu seinem Tode gelebt hat, besteht eine ungedeckte Forderung für Wohn- und Pflegekosten von CHF 80'000.00. Es stellt sich in der Folge heraus, dass Tochter Tanja von ihrem Vater – während der Zeit, als dieser im Alters- und Pflegeheim Alpenblick lebte – einen ausgleichungspflichtigen Erbvortrag bezog. Besteht für die Stiftung Alters- und Pflegeheim Alpenblick eine Möglichkeit, rechtlich gegen Tanja vorzugehen, und wenn ja, welche? Begründen Sie.

	Maximale P.	Erzielt
<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tanja und Simon – als seine einzigen Erben und somit alle nächsten gesetzlichen Erben – haben gemäss Sachverhalt die überschuldete Erbschaft fristgerecht ausgeschlagen (1 P.). Die Erbschaft gelangt deshalb zur <i>Liquidation durch das Konkursamt</i> (0.5 P.) (Art. 573 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). 	2	
<p>Haftung im Falle der Ausschlagung</p> <p style="text-align: right;"><i>T/S, § 77, N. 22</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlagen die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft aus, so haften sie dessen Gläubigern gleichwohl insoweit, als sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode Vermögenswerte empfangen haben, die bei der Erbteilung der Ausgleichung unterworfen sein würden (0.5 P.) (Art. 579 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Gutgläubige Erben haften nur, soweit sie noch bereichert sind (0.5 P.) (Art. 579 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). – Bei der Stiftung Alters- und Pflegeheim Alpenblick handelt es sich um eine <i>Gläubigerin des Erblassers</i> (0.5 P.) und Tanja hat von ihrem Vater innerhalb der <i>Fünffjahresfrist</i> (0.5 P.) einen <i>Vortrag</i> (0.5 P.) erhalten, welcher der <i>Ausgleichungspflicht</i> (0.5 P.) unterliegt. <p>Anmerkung: Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Tatbestandsmerkmale aufgeführt werden. Der blosse Hinweis, dass gemäss Sachverhalt sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, genügt dafür nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Haftungsvoraussetzungen für die Empfängerin einer lebzeitigen Zuwendung sind somit erfüllt. Die Stiftung kann gestützt auf Art. 579 Abs. 1 ZGB rechtlich gegen Tanja vorgehen (1 P.). – Tanja haftet jedoch nur in der <i>Höhe ihres Vortrages</i> (0.5 P.) und – bei Gutgläubigkeit – soweit sie noch <i>bereichert</i> ist (0.5 P.) (<i>zum Ganzen BGE 116 II 253 ff.; Vorlesungsunterlagen, Fall 59</i>). 	6	
Total Frage 3	8	

Total Frage 1	16	
Total Frage 2	49	
Total Frage 3	8	
Total	73	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
<i>Aufbau</i>	3	
<i>Sprache</i>	3	
<i>Juristische Argumentation</i>	3	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	9	

Maximalpunktezahl:	82
Erzielte Punkte:	

Note: